

Satzung

Des Vereins

Islandpferdefreunde Zöllmersdorf e.V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.) Der Verein „Islandpferdefreunde Zöllmersdorf e.V.“ mit dem Sitz in 15926 Zöllmersdorf, Dorfstr, 5 ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Cottbus eingetragen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung durch Ausübung und Förderung des Freizeitsportes im Bereich Reiten und Kutschfahren und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr.
- 3.) Der Verein ist Mitglied des LSB und Mitglied im Landesverband Pferdesport Berlin Brandenburg, der FN und der IPZV e. V.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Ziele

- 1.) Der Verein fördert das Wandern mit dem Pferd sowie mit Kutsche und Pferd.
- 2.) Der Verein bietet Ausbildungsmöglichkeiten für interessierte Wanderreiter und Kutschfahrer an.
- 3.) Der Verein fördert die Entwicklung von wanderreiterlicher Infrastruktur.
- 4.) Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt mit besonderer Zielsetzung
 - Förderung von naturnahen und gesunden Freizeitverhalten

- Förderung der reiterlichen Ausbildung von Jugendlichen
- Förderung von Ausbildungsmaßnahmen (u.a. in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern) im Umfeld des Wanderreitens und des Kutschfahrens

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand bestätigt.
- 2.) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 7 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

- 1.) Mitglieder beachten die Grundsätze des Tierschutzes.
- 2.) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen oder entsprechende Vorstandsbeschlüsse geahndet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss oder Tod.
- 2.) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt, gegen § 4 verstößt, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- 4.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Beiträge sind im voraus zu zahlen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1.) Im ersten Vierteljahr jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- 4.) Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5.) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.
- 6.) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied, das seinen Vereinsbeitrag ordnungsgemäß beglichen hat.
- 7.) Jugendliche und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 8.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Die Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Den Haushaltsvorschlag
- Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren

Änderungen der Satzung und Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Vorstand

- 1.) Der Verein wird von Vorstand geleitet.
Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart und
 - bis vier weitere Mitglieder.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3.) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5.) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 6.) Der Vorstand entscheidet über folgende Aufgaben:
Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
Erfüllung der Vereinsaufgaben,
Führung der laufenden Geschäfte.

§ 14 Auflösung

- 1.) Der Antrag auf Auflösung muß mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
- 2.) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Don Bosco Stiftung“, Berlin

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 07.11.1999 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübben und im Innenverhältnis mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Zöllmersdorf, den 17. Februar 2009

1. Vorsitzende
(Manuela Mosig)

2. Vorsitzende
(Lissa Thiel)